

COMMERZBANK

Die Bank an Ihrer Seite



DEGI EUROPA

Abwicklungsbericht zum 30. September 2015



Inhalt

5	Auf einen Blick		
8	Tätigkeitsbericht		
	8	Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA	
	9	Entwicklung des DEGI EUROPA	
	10	Portfoliostruktur	
	13	Objektabgänge und -zugänge	
	13	Vermietungssituation	
	13	Leerstandskomentierung	
	13	Desinvestitionsstrategie	
	13	Fondsrendite	
	14	Entwicklung des Mittelaufkommens	
	14	Liquidität	
	14	Ausschüttung	
	14	Capital Gains Tax	
	14	Risikoprofil	
	15	Auslagerung durch die Commerzbank AG	
	15	Ausblick	
16	Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung		
20	Entwicklung der Renditen		
21	Entwicklung Fondsvermögen		
22	Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens		
23	Zusammengefasste Vermögensaufstellung		
24	Vermögensaufstellung zum 30. September 2015, Teil I		
28	Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften		
29	Vermögensaufstellung zum 30. September 2015, Teil II		
30	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung		
32	Ertrags- und Aufwandsrechnung		
34	Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung		
35	Verwendungsrechnung zum 30. September 2015		
36	Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers		
37	Steuerliche Hinweise für inländische Anleger		
50	Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG		
56	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben		
57	Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn		
60	Gremien und Eigenkapitalausstattung		
61	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis		

Auf einen Blick

Kennzahlen DEGI EUROPA zum 30. September 2015

Kennzahlen zum Stichtag		
Fondsvermögen (netto)	239,7	Mio. €
Immobilienvermögen gesamt	159,9	Mio. €
davon direkt gehalten	95,2	Mio. €
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	64,7	Mio. €
Fondsobjekte gesamt	5	
davon direkt gehalten	2	
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	3	
davon im Bau / Umbau befindlich / ungebaut	0	
Auslandsanteil ^{1,2}	100,0	%
Europa ³	100,0	%
Vermietungsquote		
am Stichtag auf Basis der Bruttosollmiete ⁴	85,9	%
am Stichtag auf Basis der Nettosollmiete	87,9	%
durchschnittlich ⁵	85,3	%
Liquiditätsquote	31,5	%
Veränderungen im Berichtszeitraum		
Ankäufe von Objekten	0	
Verkäufe von Objekten	2	
davon abgegangen ⁶	2	
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich) ⁶	0,0	Mio. €
Anlageerfolg ⁷		
für 1 Jahr	-1,5	%
für 3 Jahre p. a.	-7,5	%
für 5 Jahre p. a.	-4,6	%
für 10 Jahre p. a.	-3,5	%
seit Auflegung p. a.	3,9	%

¹ Unter Ausland ist der außerdeutsche Raum zu verstehen.

² In die Berechnung der Quote fließen die Verkehrswerte der Immobilien-Gesellschaften gemäß der jeweiligen Beteiligungsquote ein (siehe Immobilienverzeichnis auf Seite 24 ff.).

³ Ohne Deutschland.

⁴ Wesentliches Abgrenzungsmerkmal der Vermietungsquote auf Basis der Bruttosollmiete zur Vermietungsquote auf Basis der Nettosollmiete ist die explizite Berücksichtigung der Betriebskosten. Bei dieser Methode wird neben dem entgangenen Mietertrag für leer stehende Flächen auch ein Zuschlag für die anfallenden Betriebskosten berücksichtigt, die bei vermieteten Flächen auf den Mieter umgelegt werden können.

⁵ Die Durchschnittsquote wurde anhand der Bruttosollmiete errechnet.

⁶ Im Geschäftsjahr 2014/2015 (1. Oktober 2014 bis 30. September 2015).

⁷ Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert [= Rücknahmepreis] / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert [= kostenfreie Wiederanlage]), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnung eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilschein-ausgabe am 16. November 2009 berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung) werden nicht berücksichtigt. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Veränderungen im Berichtszeitraum		
Total Expense Ratio (TER) ⁸	1,17	%
Transaktionsabhängige Vergütung ⁹	0,18	%
Auszahlung am ¹⁰	20. Februar 2015	
Auszahlung je Anteil	2,0000	€
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	1,9645	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Privatvermögen	98,22	%
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) im Privatvermögen ¹¹	0,47	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ¹²	1,9645	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Betriebsvermögen I	98,22	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ¹²	1,9645	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Betriebsvermögen II	98,22	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ¹²	1,9645	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Betriebsvermögen III	98,22	%
Auszahlung am ¹⁰	23. Juli 2015	
Auszahlung je Anteil	0,6500	€
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,4984	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Privatvermögen	76,67	%
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) im Privatvermögen ¹³	6,15	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ¹²	0,5396	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Betriebsvermögen I	83,02	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ¹²	0,4984	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Betriebsvermögen II	76,67	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ¹²	0,4984	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Betriebsvermögen III	76,67	%

⁸ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

⁹ Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (De-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

¹⁰ Nähere Informationen zur Auszahlung im Rahmen der Fondsauflösung siehe Seite 14.

¹¹ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungssteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 0,47 % bzw. 0,0094 EUR pro Anteil betragen.

¹² Erläuterungen siehe Seite 37 ff.

¹³ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungssteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 6,15 % bzw. 0,0400 EUR pro Anteil betragen.

Veränderungen im Berichtszeitraum	
Ausschüttung am	14. Januar 2016
Ausschüttung je Anteil	0,6300 €
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,5868 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Privatvermögen	93,14 %
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ¹⁴	1,81 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ¹²	0,5868 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Betriebsvermögen I	93,14 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ¹²	0,5868 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Betriebsvermögen II	93,14 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ¹²	0,5868 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil im Betriebsvermögen III	93,14 %
Rücknahmepreis / Anteilwert	9,15 €
Ausgabepreis	9,61 €
International Securities Identification Number (ISIN)	DE0009807800
Wertpapier-Kennnummer (WKN)	980780

¹² Erläuterungen siehe Seite 37 ff.

¹⁴ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungssteuer“). Für Privatanleger sollte daher die Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 1,81 % bzw. 0,0114 EUR pro Anteil betragen.

Tätigkeitsbericht

Am 1. Oktober 2013 ging das Sondervermögen DEGI EUROPA kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank AG über. Die Commerzbank AG hat das Sondervermögen abzuwickeln und den hierbei erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger fortan durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/degi-europa veröffentlicht.

Der vorliegende Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 (Berichtszeitraum). Neben der Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2013/2014, die am 14. Januar 2015 durchgeführt wurde, zahlte die Commerzbank AG im Berichtszeitraum am 20. Februar 2015 2,0000 Euro je Anteil, insgesamt 52,4 Mio. Euro, an die Anleger aus. Darüber hinaus erfolgte am 23. Juli 2015 eine weitere Auszahlung in Höhe von 0,6500 Euro je Anteil, insgesamt 17,0 Mio. Euro. Im Berichtszeitraum konnte ein Grundstück in Deutschland und eine Immobilie in den Niederlanden veräußert werden.

Am 14. Januar 2016 werden weitere 0,6300 Euro je Anteil ausgezahlt. Dies entspricht einer Gesamtauszahlung von 16,5 Mio. Euro bzw. 6,9% des Nettofondsvermögens per 30. September 2015. Damit werden für das Geschäftsjahr 2014/2015 (1. Oktober 2014 bis 30. September 2015) im Rahmen der Auszahlungen insgesamt 3,2800 Euro je Anteil bzw. 85,9 Mio. Euro ausgezahlt worden sein.

Die nächste Auszahlung an die Anleger ist für spätestens Juli 2016 vorgesehen. Die Höhe der Zahlung wird in Abhängigkeit von der bis dahin im Wesentlichen durch mögliche Immobilienveräußerungen aufgebauten Liquidität, insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel, noch festzulegen sein. Über die Höhe und das Datum der Auszahlung wird rechtzeitig auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-europa informiert werden.

Die Methode der Auszahlungen dient dazu, sowohl professionellen Investoren wie auch Privatanlegern geordnete Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteilchein einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück, gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA

- Der DEGI EUROPA erzielte im 1-Jahres-Zeitraum (1. Oktober 2014 bis 30. September 2015) ein Anlageergebnis von $-1,5\%$ ¹.
- Im Geschäftsjahr 2014/2015 (1. Oktober 2014 bis 30. September 2015) wurden für den DEGI EUROPA ein Grundstück in Deutschland und eine Immobilie in den Niederlanden, die beide direkt gehalten wurden, veräußert. Damit befanden sich noch fünf Immobilien im Bestand des Fonds. Hiervon werden drei über Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gehalten.
- Das Netto-Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 337,7 Mio. Euro zum 30. September 2014 auf 239,7 Mio. Euro zum 30. September 2015.
- Der Auslandsanteil belief sich zum Stichtag auf 100,0% des Verkehrswerte-Volumens der Immobilien. Davon befanden sich 100,0% in Europa.
- Die Vermietungsquote des DEGI EUROPA – berechnet auf Basis der Bruttosollmiete – lag zum Stichtag bei 85,9%, die Leerstandsquote lag somit bei 14,1%. Die durchschnittliche Vermietungsquote im Berichtszeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 betrug 85,3%.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 30. September 2015 auf 31,5%, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.

¹ Berechnungsmethode: siehe Seite 5, Fußnote 7.

Entwicklung des DEGI EUROPA

Tabelle 1

Kennzahlen zum Stichtag		30. September 2015	30. September 2014	30. September 2013	30. September 2012
Immobilien	Mio. €	95,2	163,2	190,7	343,5
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	Mio. €	49,9	53,0	56,3	250,1
Liquiditätsanlagen	Mio. €	75,5	100,5	116,3	90,5
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	39,6	56,8	74,7	198,5
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	-20,5	-35,8	-51,0	-132,2
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	239,7	337,7	387,0	750,4
Anteilumlauf	Mio. Stück	26,2	26,2	26,2	26,2
Ausgabepreis	€	9,61	13,53	15,52	30,08
Anteilwert / Rücknahmepreis	€	9,15	12,89	14,78	28,65
Ausschüttung je Anteil	€	0,6300	0,9000	0,2500	0,6000
Tag der Ausschüttung		14. Januar 2016	14. Januar 2015	24. Januar 2014	25. Januar 2013
Ertragsschein-Nr.		49 ³	46 ²	44 ¹	42

International Securities Identification Number (ISIN): DE0009807800 / Wertpapier-Kennnummer (WKN): 980780

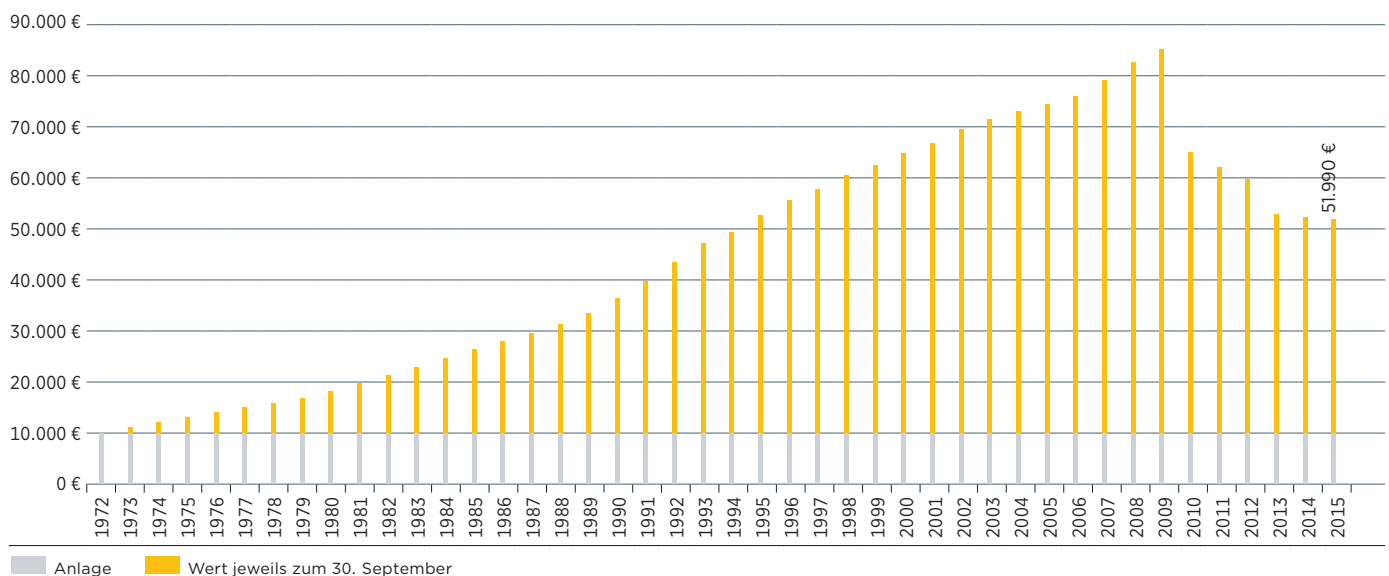
¹ Die Ertragsschein-Nummer 43 wurde der am 30. September 2013 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt. Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

² Die Ertragsschein-Nummer 45 wurde der am 25. Juli 2014 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt. Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

³ Die Ertragsschein-Nummern 47 und 48 wurden den am 20. Februar 2015 und am 23. Juli 2015 stattgefundenen Auszahlungen zugeteilt. Bei diesen Auszahlungen handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Abbildung 1

Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 € seit Auflegung



Portfoliostruktur

Geografische Verteilung des Immobilienvolumens inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 2

Anteil am Verkehrswerte-Volumen. Über Beteiligungen gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.

Region	Anteil am Verkehrswerte-Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
Finnland	40,5	64.700.000	3
Niederlande	59,5	95.200.000	2

Stand: 30. September 2015

Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienbestands (auf Basis der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer) inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 3

Anteil am Verkehrswerte-Volumen; ohne die im Bau/Umbau befindlichen oder noch unbebauten Immobilien. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.

Altersstruktur	Anteil am Verkehrswerte-Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
<= 5 Jahre	-	-	-
5 <= 10 Jahre	-	-	-
10 <= 15 Jahre	100,0	159.000.000	5
15 <= 20 Jahre	-	-	-
> 20 Jahre	-	-	-

Stand: 30. September 2015

Größenklassen der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 4

Anteil am Verkehrswerte-Volumen; ohne die im Bau/Umbau befindlichen oder noch unbebauten Immobilien. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.

Objektgröße in Mio. €	Anteil am Verkehrswerte- Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
0 <= 10 Mio. €	-	-	-
10 <= 25 Mio. €	52,4	83.800.000	4
25 <= 50 Mio. €	-	-	-
50 <= 100 Mio. €	47,6	76.100.000	1
100 <= 150 Mio. €	-	-	-
150 <= 200 Mio. €	-	-	-
> 200 Mio. €	-	-	-

Stand: 30. September 2015

Restlaufzeiten der Mietverträge inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 5

Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag aller vermieteten Mieteinheiten

Vertragsrestlaufzeit	Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag in %
bis 31.12.2015	1,0
1.1.2016 - 31.12.2016	-
1.1.2017 - 31.12.2017	1,1
1.1.2018 - 31.12.2018	13,3
1.1.2019 - 31.12.2019	72,1
1.1.2020 - 31.12.2024	12,5
nach 1.1.2025	-

Stand: 30. September 2015

Nutzungsarten der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 6

Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag aller Mieteinheiten

Nutzungsart	Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag in %
Büro	86,8
Kfz	9,2
Andere	2,2
Industrie (Lager, Hallen)	1,8

Stand: 30. September 2015

Branchenverteilung der Mieter

Abbildung 7

Bezogen auf die Jahres-Nettosollmiete und unter Berücksichtigung der Beteiligungsquoten bei Immobilien, die über Immobilien-Gesellschaften gehalten werden.

Branche	nach Mietfläche in %	nach Gesamt-Nettosollmiete in %
Telekommunikation	70,9	63,4
Technologie- und Softwareunternehmen	28,5	35,8
Medien	0,6	0,8

■ nach Mietfläche in % ■ nach Gesamt-Nettosollmiete in %

Stand: 30. September 2015

Objektabgänge im Berichtszeitraum

Deutschland

Kiel, Hopfenstraße 35/Lerchenstraße 15

Im November 2014 konnte das Grundstück in Kiel veräußert werden. Der Kaufpreis lag über dem zuletzt von dem unabhängigen Sachverständigenausschuss festgestellten Verkehrswert von 2,04 Mio. EUR.

Niederlande

Rotterdam, Weena 686-694, „Millennium Tower“

Das im Zentrum der niederländischen Stadt Rotterdam gelegene Büro- und Hotelhochhaus wurde im Dezember 2014 veräußert. Der Kaufpreis für die Immobilie lag über dem zuletzt festgestellten Verkehrswert von 45,9 Mio. EUR. Ebenso wurde die für die Immobilie bei Übergang des Sondervermögens DEGI EUROPA auf die Commerzbank AG (1. Oktober 2013) angefallene Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. 2,9 Mio. EUR zusätzlich vom Käufer an das Sondervermögen gezahlt.

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine

Vermietungssituation

Die Vermietungsquote des DEGI EUROPA, berechnet anhand der Bruttosollmiete, belief sich zum 30. September 2015 auf 85,9%. Legt man die Nettosollmiete zugrunde, so ergibt sich ein Wert von 87,9%. Im Durchschnitt wies die Vermietungsquote 85,3% auf.

Leerstandskommentierung

Nachfolgend werden diejenigen Immobilien des DEGI EUROPA aufgeführt, bei denen am 30. September 2015 mehr als ein Drittel der Bruttosollmiete infolge Leerstands nicht erzielt wurde oder der Objekt leerstand mehr als 2,5% der Bruttosollmiete des gesamten Fonds ausmachte.

Europa

Niederlande

Den Haag, Maanplein 1, 7, 20, 128, 138, 146
(Anteil des Leerstands im Objekt: 74,9%;
Anteil des Leerstands im Fonds: 14,1%)

Für die Immobilie in Den Haag befinden wir uns weiterhin in der aktiven Vermarktung der Flächen. Jedoch ist der Vermietungsmarkt durch die starke Konkurrenz auf der Eigentümerseite geprägt.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmandat der Aberdeen Asset Management Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA endete am 30. September 2013. Es waren zu diesem Zeitpunkt sieben Immobilien im DEGI EUROPA verblieben. Die Depotbank des Fonds, die Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des DEGI EUROPA. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des DEGI EUROPA wurden durch die Commerzbank an die Aberdeen Asset Management Deutschland AG übertragen. Zielsetzung ist es nun, die verbliebenen Immobilien bzw. Immobilien-Gesellschaften zu veräußern und unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung das Fondskapital an die Anleger auszuzahlen.

Fondsrendite

Eine detaillierte Darstellung der Renditezahlen („Rendite-kennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015“) finden Sie auf Seite 20 dieses Berichtes. Dort finden Sie umfassende Informationen über die Zusammensetzung der Fondsrendite.

Der Bruttoertrag aus Immobilien beträgt 13,8% und bezieht sich auf das durchschnittlich direkt und über Beteiligungen gehaltene Immobilienvermögen im Betrachtungszeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015. Im Bruttoertrag von 13,8% ist das performancerelevante Veräußerungsergebnis in Höhe von 0,6% enthalten. Aus dem oben genannten Bruttoertrag von 13,8% ergibt sich abzüglich des Bewirtschaftungsaufwandes (-3,8%) der Nettoertrag in Höhe von 10,0%. Das Ergebnis vor Darlehensaufwand in Höhe von -0,9% setzt sich aus der Summe dieses Nettoertrags, der Wertänderung (-11,4%), den ausländischen Ertragssteuern (-0,4%) und den latenten Steuern (0,9%) zusammen. Die Position „Ausländische latente Steuern“ stellt die Kennzahl aus gebildeten und aufgelösten Rückstellungen für latente Steuern auf Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) dar. Da keine Darlehen mehr im DEGI EUROPA enthalten sind, beträgt das Ergebnis nach Darlehensaufwand -0,9%. Das Gesamtergebnis in Fondswährung beträgt ebenso -0,9%.

Unter Berücksichtigung der Liquiditätsrendite von 0,1%, die mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 34,5% des Fondsvermögens erzielt wurde, ergibt sich eine Fondsrendite vor Abzug der Fondskosten in Höhe von -0,6%.

Das Anlageergebnis des DEGI EUROPA lag nach Abzug der Fondskosten für den Berichtszeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 bei -1,5%¹. Seit Auflegung im November 1972 bis zum Stichtag 30. September 2015 beträgt die

¹ Berechnungsbasis: Siehe Seite 5, Fußnote 7.

Rendite des DEGI EUROPA 419,9%¹. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 3,9%¹. Weitere Renditezahlen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 20 dieses Berichtes.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum (1. Oktober 2014 bis 30. September 2015) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der DEGI EUROPA verfügte zum 30. September 2015 über Liquiditätsanlagen in Höhe von 75,5 Mio. EUR². Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Stichtag auf 31,5 %.

Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraumes ausschließlich in Bankguthaben (75,5 Mio. EUR) angelegt.

Die Liquiditätsrendite zum 30. September 2015 beträgt 0,1 %.

Die liquiden Mittel des Fonds sind grundsätzlich für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Im Rahmen der Abwicklung des DEGI EUROPA ist allerdings die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherzustellen: So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung der Fondsimmobilien die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z. B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen sind oder eingehen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide.

Wegen des vorstehend skizzierten Liquiditätsbedarfs werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt.

¹ Berechnungsbasis: Siehe Seite 5, Fußnote 7.

² Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung.

Ausschüttung

Am 20. Februar 2015 erfolgte eine Zwischenausschüttung in Höhe von 2,0000 Euro pro Anteil. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der Auszahlung im Privatvermögen betrug 1,9645 Euro je Anteil, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 98,22%. Eine weitere Zwischenausschüttung erfolgte am 23. Juli 2015 in Höhe von 0,65000 Euro je Anteil. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der 2. Zwischenausschüttung betrug im Privatvermögen 0,4984 Euro je Anteil, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 76,67%.

Die Endauszahlung am 14. Januar 2016 beträgt 0,6300 Euro pro Anteil. Der Anteilpreis wird am Auszahlungstag um den Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Damit werden für das Geschäftsjahr 2014/2015 insgesamt 3,2800 Euro je Anteil an die Anleger ausgezahlt worden sein.

Detaillierte Informationen zu den Zwischenausschüttungen und zur Endausschüttung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger finden Sie auf den Seiten 37 ff. dieses Abwicklungsberichtes.

Capital Gains Tax

Für das Sondervermögen DEGI EUROPA werden, sofern notwendig, Rückstellungen für latente Steuern auf (etwaige) ausländische Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) gebildet.

Darüber hinaus sind, sofern notwendig, Rückstellungen für potenzielle zukünftige Veräußerungsgewinnsteuern bei indirekt gehaltenen Immobilien bzw. mögliche Kaufpreisabschläge auf die Anteile an Immobilien-Gesellschaften aufgrund von in den Immobilien-Gesellschaften vorhandenen Steuerlatenzen gemäß § 27 Abs. 2 InvRBV gebildet.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Hierunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie oder Beteiligungsge-

sellschaft verstanden. Sie haben sich im Rahmen der Finanzkrise deutlich erhöht und betreffen sowohl die Werthaltigkeit der Immobilieninvestitionen als auch die Verkaufspreise.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens DEGI EUROPA werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäfts- bzw. Vertragspartnern verstanden. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmieter stellt in der Regel das bedeutendste Ausfallrisiko für das Sondervermögen DEGI EUROPA dar.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entsprechen, so unterliegt das Immobilien-Sondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Da der DEGI EUROPA nur in Ländern der Eurozone investiert ist, ist dieses Risiko für den DEGI EUROPA nicht unmittelbar relevant.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des DEGI EUROPA im Geschäftsjahr 2014/2015 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung von Fondskapital an die Anleger. Vor diesem Hintergrund hat das Sondervermögen DEGI EUROPA im Berichtszeitraum ein hohes Liquiditätsrisiko aufgewiesen.

Zinsänderungsrisiken

Ein Immobilienfonds ist durch Zinsrisiken dann betroffen, wenn sich das Finanzierungsniveau für die Immobilien deutlich erhöht. Zudem spielen Zinsrisiken bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens DEGI EUROPA wurde durch die regelmäßigen Ausschüttungen an die Anleger im Berichtszeitraum der Anteil des Bankguthabens und damit das direkte Zinsänderungsrisiko weiter reduziert.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen DEGI EUROPA war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapitalanlagegesellschaft und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung der zu veräußernden Vermögensgegenstände bedient sich die Commerzbank AG seit dem 1. Oktober 2013 der Dienste der Aberdeen Asset Management Deutschland AG als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der Aberdeen Asset Management Deutschland AG wird von der Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung bestritten, sodass sich hierdurch keine Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Die Anstrengungen der Commerzbank AG konzentrieren sich auf die Veräußerung der verbliebenen Immobilien bzw. Immobilien-Gesellschaften in einem geordneten Verkaufsprozess und die Auszahlung der Liquidität unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im Dezember 2015

Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung

Tabelle 2

**Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015
(nach Kapitaleinsatz gewichtete Teilergebnisse der Immobilien und Liquiditätsanlagen)**

in %	Direktinvest- ments gesamt ¹	Beteiligungen (Immobilien- Gesellschaften) gesamt ²	Gesamt
I. Immobilien			
Bruttoertrag	20,4 ³	7,0 ⁵	13,8
(davon Veräußerungsergebnis)	(3,2)	(- 2,0)	(0,6)
Bewirtschaftungsaufwand	-4,4 ³	-3,1 ⁵	-3,8
Nettoertrag	16,0 ³	3,9 ⁵	10,0
Wertänderungen	-21,7 ³	-1,0 ⁵	-11,4
Ausländische Ertragsteuern	-0,5 ³	-0,1 ⁵	-0,4
Ausländische latente Steuern	1,8 ³	-0,1 ⁵	0,9
Ergebnis vor Darlehensaufwand	-4,4 ³	2,7 ⁵	-0,9
Ergebnis nach Darlehensaufwand	-4,4 ⁴	2,7 ⁶	-0,9
Gesamtergebnis in Fondswährung	-4,4	2,7	-0,9⁷
II. Liquidität			0,1^{8,9}
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten			-0,6¹⁰
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten			-1,8

¹ Alle direkt gehaltenen Objekte werden zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

² Indirekt gehaltene Immobilien in Finnland wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt.

³ Bezogen auf das durchschnittliche direkt gehaltene Immobilienvermögen des Fonds.

⁴ Bezogen auf das durchschnittliche eigenkapitalfinanzierte direkt gehaltene Immobilienvermögen des Fonds.

⁵ Bezogen auf das durchschnittliche indirekt gehaltene Immobilienvermögen des Fonds.

⁶ Bezogen auf das durchschnittliche eigenkapitalfinanzierte indirekt gehaltene Immobilienvermögen des Fonds.

⁷ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten gesamten Immobilienanteil von 65,5 % des Fondsvermögens.

⁸ Bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds.

⁹ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 34,5 % des Fondsvermögens.

¹⁰ Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen.

Tabelle 3

**Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015
(Durchschnittszahlen)¹**

in Tsd. €	Direktinvestments gesamt ²	Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gesamt ³	Gesamt
Direkt gehaltene Immobilien	92.330,2	-	92.330,2
Über Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gehaltene Immobilien	-	91.618,0	91.618,0
Immobilien insgesamt	92.330,2	91.618,0	183.948,2
davon eigenkapitalfinanziert	92.330,2	91.618,0	183.948,2
davon fremdfinanziert (Kreditvolumen)	0,0	0,0	0,0
Liquidität			97.029,3
Fondsvermögen (netto)⁴			280.977,5

¹ Die Durchschnittszahlen für das Geschäftsjahr 2014/2015 (1. Oktober 2014 bis 30. September 2015) werden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.

² Alle direkt gehaltenen Objekte werden zusammengefasst dargestellt. Zum Berichtsstichtag hält der Fonds weniger als drei Immobilien in dem jeweiligen Land.

³ Indirekt gehaltene Immobilien in Finnland wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt.

⁴ Das Fondsvermögen (netto) ergibt sich aus der Addition von eigenkapitalfinanzierten Immobilienvermögen und Liquidität.

Tabelle 4

Informationen zu Wertänderungen zum 30. September 2015

in Mio. €	Deutschland	Niederlande	Direktinvestments gesamt	Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gesamt ¹	Gesamt
Gutachterliche Verkehrswerte Portfolio	0,0	95,2	95,2	64,7 ²	159,9
Gutachterliche Bewertungsmieten Portfolio	0,0	9,3	9,3	4,0	13,3
Positive Wertänderungen laut Gutachten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige positive Wertänderungen	0,3	2,6	2,9	1,5	4,4
Negative Wertänderungen laut Gutachten	0,0	-20,1	-20,1	-1,0	-21,1
Ausländische latente Steuern	-	1,7	1,7	-0,1	1,6
Sonstige negative Wertänderungen	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0
Wertänderungen laut Gutachten	0,0	-20,1	-20,1	-1,0	-21,1
Sonstige Wertänderungen	0,3	4,3	4,6	1,4	6,0

¹ Indirekt gehaltene Immobilien in Finnland wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt.

² Der in der Vermögensaufstellung ausgewiesene Beteiligungswert in Höhe von 49,9 Mio. EUR entspricht dem Netto-Vermögen der Gesellschaft. Die Differenz zwischen den gutachterlichen Verkehrswerten und dem gesamten Beteiligungswert in Höhe von -14,8 Mio. EUR stellen weitere Bilanzpositionen der Immobilien-Gesellschaften dar.

Tabelle 5

Vermietungsinformationen zum 30. September 2015

in %	Direktinvestments gesamt ¹	Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gesamt ²	Gesamt
Jahresmietertrag			
Büro / Praxis	74,9	77,0	75,5
Industrie (Lager, Hallen)	1,0	2,4	1,4
Kfz-Stellplätze	5,9	15,4	8,7
Andere	1,0	5,2	2,3
Jahresmietertrag insgesamt	82,8	100,0	87,9

¹ Bezogen auf die gesamte Jahres-Nettosollmiete aus direkt gehaltenen Immobilien.

² Bezogen auf die gesamte Jahres-Nettosollmiete aus indirekt gehaltenen Immobilien entsprechend den Beteiligungsquoten.

Tabelle 6

Informationen zum Leerstand zum 30. September 2015

in %	Direktinvestments gesamt ¹	Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gesamt ²	Gesamt
Leerstand			
Büro / Praxis	19,9	0,0	13,4
Industrie (Lager, Hallen)	0,5	0,0	0,3
Kfz-Stellplätze	0,6	0,0	0,4
Vermietungsquote	79,0	100,0	85,9

¹ Bezogen auf die gesamte Jahres-Bruttosollmiete aus direkt gehaltenen Immobilien.

² Bezogen auf die gesamte Jahres-Bruttosollmiete aus indirekt gehaltenen Immobilien entsprechend den Beteiligungsquoten.

Tabelle 7

Restlaufzeiten der Mietverträge zum 30. September 2015

in %	Direktinvestments gesamt ¹	Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gesamt ²	Gesamt
2015	1,5	0,0	1,0
2016	0,0	0,0	0,0
2017	1,7	0,0	1,1
2018	3,4	32,7	13,3
2019	92,2	33,0	72,1
2020	0,0	34,3	11,7
2021	0,0	0,0	0,0
2022	1,2	0,0	0,8
2023	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0
2025 +	0,0	0,0	0,0
	100,0	100,0	100,0

¹ Bezogen auf die gesamte Jahres-Nettosollmiete aus direkt gehaltenen Immobilien.

² Bezogen auf die gesamte Jahres-Nettosollmiete aus indirekt gehaltenen Immobilien entsprechend den Beteiligungsquoten.

Entwicklung der Renditen

Tabelle 8

Renditekennzahlen

in %	30. September 2015	30. September 2014	30. September 2013	30. September 2012
I. Immobilien				
Bruttoertrag	13,8	12,7	- 3,2	6,8
Bewirtschaftungsaufwand	- 3,8	- 5,1	- 4,2	- 3,5
Nettoertrag	10,0	7,6	- 7,4	3,3
Wertänderungen	- 11,4	- 13,2	- 11,7	- 6,7
Ausländische Ertragsteuern	- 0,4	- 0,2	- 0,2	- 0,3
Ausländische latente Steuern	0,9	1,7	2,3	0,7
Ergebnis vor Darlehensaufwand	- 0,9	- 4,1	- 17,0	- 3,0
Ergebnis nach Darlehensaufwand	- 0,9	- 4,1	- 21,4	- 5,7
Währungsänderung	-	-	- 0,1	0,2
Gesamtergebnis in Fondswährung	- 0,9	- 4,1	- 21,5	- 5,5
II. Liquidität	0,1	0,0	0,1	0,4
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	- 0,6	- 2,8	- 19,2	- 4,7
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	- 1,8	- 3,8	- 20,2	- 5,5

Entwicklung Fondsvermögen

Tabelle 9

vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015		in €
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		337.657.661,72
Ausschüttung für das Vorjahr		- 23.574.625,68
Zwischenausschüttungen / Auszahlungen		- 69.414.175,61 ¹
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich)		0,00
Ertrags- / Aufwandsausgleich		0,00
Ordentlicher Nettoertrag		11.876.941,25
Realisierte Gewinne		330.142,39
Realisierte Verluste		- 2.052.540,76
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		
bei Immobilien		4.524.313,96
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		1.590.158,59
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		
bei Immobilien		- 20.060.000,00
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		- 1.153.820,78
II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		239.724.055,08

¹ Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

Bei der Ausschüttung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgeschütteten Betrag.

Bei den Zwischenausschüttungen / Auszahlungen handelt es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilsverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilsrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile.

In dem Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung im Geschäftsjahr angerechnet. Im Geschäftsjahr 2014 / 2015 fand kein Mittelabsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aufgrund der Auflösung des Fonds ausgesetzt waren.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Gewinne und Verluste stellen die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten bei Immobilien dar.

Die Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne sowie die Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei den Immobilien und den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aus Wertfortschreibungen und Veränderungen der Verkehrswerte im Geschäftsjahr.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 10

zum 30. September 2015		in €	in €	in % des Fondsvermögens
I. Immobilien (siehe Seiten 24 – 25)				
1. Geschäftsgrundstücke		95.200.000,00		39,7
Summe der Immobilien			95.200.000,00	39,7
II. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (siehe Seiten 26 – 27)				
1. Mehrheitsbeteiligungen		49.864.083,16		20,8
Summe der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften			49.864.083,16	20,8
III. Liquiditätsanlagen				
1. Bankguthaben		75.535.186,65		31,5
Summe der Liquiditätsanlagen			75.535.186,65	31,5
IV. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung		2.861.899,09		1,2
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften		14.350.000,00		6,0
3. Andere		22.439.321,64		9,3
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände			39.651.220,73	16,5
Summe I. – IV.			260.250.490,54	108,5
V. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung		3.409.047,78		1,4
2. anderen Gründen		28.413,09		0,0
Summe der Verbindlichkeiten			3.437.460,87	1,4
VI. Rückstellungen			17.088.974,59	7,1
Summe V. – VI.			20.526.435,46	8,5
VII. Fondsvermögen			239.724.055,08	100,0

Erläuterung zu den Bewertungsverfahren

Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Vermögensaufstellung zum 30. September 2015, Teil I

Tabelle 11

I. Direkt gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung

		Niederlande	Niederlande
Laufende Nummer		1	2
Objektname		-	-
PLZ		2516 CX	2516 CX
Ort		Den Haag	Den Haag
Straße		Maanplein 1, 7, 20, 128, 138, 146	Maanplein 32, 55, 89, 110
Immobilieninformationen			
Objektart / Hauptnutzungsart		B	B
Art der Nutzung ¹	in % der Mietfläche	-	-
Geschosszahl		6-11	6-11
Erwerbsdatum der Immobilie	im Bestand seit	12 / 1998, 3-12 / 1999, 1 / 2000	12 / 1998, 3-12 / 1999, 1 / 2000
Bau- / Umbaujahr		1998-2001	1998-2001
Restnutzungsdauer ²	in Jahren	45	45
Grundstücksgröße (direktes Eigentum)	in m ²	27.842	25.325
Grundstücksgröße (Teileigentumsfläche)	in m ²	-	-
Grundstücksgröße (Erbbaufäche)	in m ²	-	-
Nutzfläche Gewerbe	in m ²	24.765	58.218
Nutzfläche Wohnen	in m ²	-	-
Ausstattungsmerkmale			
Garage / Stellplätze		ja	ja
Klimaanlage		nein	nein
Lift		ja	ja
Vermietungsinformationen			
Vermietungsquote ³	in %	25,1	100,0
Restlaufzeiten der Mietverträge	in Jahren	2,7	4,3

¹ Es erfolgt keine Aufteilung bei einem Mietanteil der Hauptnutzungsart über 75 %.

² Auf Basis des letzten Gutachtens des jeweiligen Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 30. September 2015.

³ Bezogen auf die Jahresbruttosollmiete der Immobilie per 30. September 2015.

⁴ Aufgrund der Richtlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. unterbleibt zum Schutz der Mieter der Ausweis der mieterbezogenen Daten, sofern mehr als 75 % der Mieteinnahmen des Objekts von einem Mieter stammen oder die Zahl der Mieter weniger als fünf beträgt.

⁵ Der prognostizierte Mietertrag im Geschäftsjahr 2015 / 2016 inklusive Leerstand entspricht dem Mietertrag bei Vollvermietung.

Tabelle 11 (Fortsetzung)

I. Direkt gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung

		Niederlande	Niederlande
Laufende Nummer		1	2
Objektname		-	-
PLZ		2516 CX	2516 CX
Ort		Den Haag	Den Haag
Straße		Maanplein 1, 7, 20, 128, 138, 146	Maanplein 32, 55, 89, 110
Auslaufende Mietverträge bis 30. September 2016 ⁴	in %	-	-
Mietertrag im Geschäftsjahr 2014 / 2015 ⁴	in Tsd. €	-	-
Prognostizierter Mietertrag im Geschäftsjahr 2015 / 2016 ⁴	in Tsd. €	-	-
Prognostizierter Mietertrag im Geschäftsjahr 2015 / 2016 inkl. Leerstand ^{4,5}	in Tsd. €	-	-
Gutachterinformationen			
Gutachterliche Bewertungsmiete ²	in Tsd. €	2.780,1	6.523,7
Gutachterlicher Verkehrswert ²	in Tsd. €	19.100,0	76.100,0
Investmentinformationen			
Investitionsart		direkt	direkt
Fremdkapitalquote	in %	-	-

Objektart: B = Bürogebäude

Tabelle 12

II. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung

		Finland	Finland	Finland
Laufende Nummer		3	4	5
Objektname		TietoEnator 1	TietoEnator 2	TietoEnator 3
PLZ		00440	00440	00440
Ort		Helsinki	Helsinki	Helsinki
Straße		Aku Korhosen Tie 2	Aku Korhosen Tie 4	Aku Korhosen Tie 6
Immobilieninformationen				
Objektart / Hauptnutzungsart		B	B	B
Art der Nutzung ¹	in % der Mietfläche	-	-	-
Geschosszahl		7	7	7
Erwerbsdatum der Immobilie	im Bestand seit	11/2007	11/2007	11/2007
Erwerbsdatum der Immobilie	im Bestand seit	11/2007	11/2007	11/2007
Bau- / Umbaujahr		2004	2004	2005
Restnutzungsdauer ²	in Jahren	59	59	59
Grundstücksgröße (direktes Eigentum)	in m ²	6.844	5.704	5.577
Grundstücksgröße (Teileigentumsfläche)	in m ²	-	-	-
Grundstücksgröße (Erbbaufäche)	in m ²	-	-	-
Nutzfläche Gewerbe	in m ²	7.606	7.202	7.441
Nutzfläche Wohnen	in m ²	-	-	-
Ausstattungsmerkmale				
Garage / Stellplätze		ja	ja	ja
Klimaanlage		ja	ja	ja
Lift		ja	ja	ja
Vermietungsinformationen				
Vermietungsquote ³	in %	100,0	100,0	100,0
Restlaufzeiten der Mietverträge	in Jahren	3,3	4,3	5,3
Auslaufende Mietverträge bis 30. September 2016 ⁴	in %	-	-	-
Mietertrag im Geschäftsjahr 2014 / 2015 ⁴	in Tsd. €	-	-	-
Prognostizierter Mietertrag im Geschäftsjahr 2015 / 2016 ⁴	in Tsd. €	-	-	-
Prognostizierter Mietertrag im Geschäftsjahr 2015 / 2016 inkl. Leerstand ^{4,5}	in Tsd. €	-	-	-

¹ Es erfolgt keine Aufteilung bei einem Mietanteil der Hauptnutzungsart über 75 %.

² Auf Basis des letzten Gutachtens des jeweiligen Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 30. September 2015.

³ Bezogen auf die Jahresbruttosollmiete der Immobilie per 30. September 2015.

⁴ Aufgrund der Richtlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset management e.V. unterbleibt zum Schutz der Mieter der Ausweis der mieterbezogenen Daten, sofern mehr als 75 % der Mieteinnahmen des Objekts von einem Mieter stammen oder die Zahl der Mieter weniger als fünf beträgt.

⁵ Der prognostizierte Mietertrag im Geschäftsjahr 2015 / 2016 inklusive Leerstand entspricht dem Mietertrag bei Vollvermietung.

⁶ Oy = Osakeyhtiö (ist im deutschen Recht mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar).

Objektart: B = Bürogebäude

Tabelle 12 (Fortsetzung)

II. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung

		Finnland	Finnland	Finnland
Laufende Nummer		3	4	5
Objektname		TietoEnator 1	TietoEnator 2	TietoEnator 3
PLZ		00440	00440	00440
Ort		Helsinki	Helsinki	Helsinki
Straße		Aku Korhosen Tie 2	Aku Korhosen Tie 4	Aku Korhosen Tie 6
Gutachterinformationen				
Gutachterliche Bewertungsmiete ²	in Tsd. €	1.294,3	1.275,8	1.393,5
Gutachterlicher Verkehrswert ²	in Tsd. €	20.500,0	21.000,0	23.200,0
Investmentinformationen				
Investitionsart		indirekt	indirekt	indirekt
Fremdkapitalquote	in %	-	-	-
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote				
Beteiligungsquote	in %	100,00000	100,00000	100,00000
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	20.500,0	21.000,0	23.200,0
Gesellschaft		DEGI Helsinki Haaga 1 Oy ⁶	DEGI Helsinki Haaga 2 Oy ⁶	DEGI Helsinki Haaga 3 Oy ⁶
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Helsinki	Helsinki	Helsinki
Gesellschaftskapital	in €	8.516,20	8.906,10	9.380,70
Gesellschafterdarlehen	in €	4.650.000,00	3.100.000,00	6.600.000,00
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	15.189.213,94	17.242.182,70	16.042.799,17

Tabelle 13

III. Immobilien-Gesellschaften

		Italien
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote		
Beteiligungsquote	in %	60,00000 ¹
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	- ²
Gesellschaft		Bodio Center S. r. l. ³
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Mailand
Gesellschaftskapital	in €	10.400,00
Gesellschafterdarlehen	in €	-
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	1.389.887,35

¹ 40% werden von der Commerzbank AG für Rechnung des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL gehalten.

² Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012 / 2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaft soll liquidiert werden.

³ S. r. l. = Società a responsabilità limitata nach italienischem Recht (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

Tabelle 14

im Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

I. Ankäufe ¹		
keine		
II. Verkäufe ²		
1. Direkt gehaltene Immobilien	Deutschland	Niederlande
Lage des Grundstücks	24103 Kiel, Sophienblatt 20	3012 CN Rotterdam, Weena 686-694
Objektart	Grundstück	Büro- und Hotelgebäude
Nutzfläche	-	29.975 m ²
Übergang von Nutzen und Lasten	14. November 2014	1. Dezember 2014
Verkaufspreis der Immobilie ohne Nebenkosten	2.200 TEUR	47.165 TEUR
Verkaufsnebenkosten	113 TEUR	1.011 TEUR
Fortgeführte Anschaffungskosten der Immobilie inkl. Nebenkosten	1.468 TEUR	48.470 TEUR
Gutachterlicher Verkehrswert	2.040 TEUR	45.900 TEUR

¹ Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum zugewandenen Immobilien.

² Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum abgewandenen Immobilien.

Vermögensaufstellung zum 30. September 2015, Teil II

Tabelle 15

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

	in €	in €	Anteil am Fondsvermögen in %
IV. Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung		2.861.899,09	1,2
davon Betriebskostenvorauszahlungen	1.789.497,77		
davon Mietforderungen	264.491,07		
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften		14.350.000,00	6,0
3. Andere		22.439.321,64	9,3
Summe Sonstige Vermögensgegenstände		39.651.220,73	16,5
V. Verbindlichkeiten aus			
1. Grundstücksbewirtschaftung		3.409.047,78	1,4
2. Anderen Gründen		28.413,09	0,0
Summe der Verbindlichkeiten		3.437.460,87	1,4
VI. Rückstellungen		17.088.974,59	7,1
Summe V. – VI.		20.526.435,46	8,5
VII. Fondsvermögen		239.724.055,08	100,0
Anteilwert	9,15	€	
Umlaufende Anteile	26.194.028,532	Stück	

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum (1. Oktober 2014 bis 30. September 2015) von 337,7 Mio. EUR um -98,0 Mio. EUR auf 239,7 Mio. EUR. Bei einem unverändertem Anteilumlauf von 26.194.028,532 Stück errechnet sich zum 30. September 2015 ein Anteilwert in Höhe von 9,15 EUR.

Immobilien

Das direkt gehaltene Immobilienvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 163,2 Mio. EUR auf 95,2 Mio. EUR zum 30. September 2015 und besteht aus zwei direkt gehaltenen Immobilien in den Niederlanden.

Die Veränderung des Immobilienvermögens resultiert aus Nachbewertungen und den Verkäufen von Immobilien in Deutschland und den Niederlanden.

Detaillierte Angaben zu den Immobilien entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf den Seiten 24–25.

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Zum Stichtag war der Fonds an vier Immobilien-Gesellschaften mehrheitlich beteiligt. Der Gesamtwert der Beteiligungen betrug zum Stichtag 49,9 Mio. EUR.

Detaillierte Angaben zu den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf den Seiten 26–27.

Liquiditätsanlagen

Die Liquiditätsanlagen bestanden aus Bankguthaben und betragen zum Stichtag 75,5 Mio. EUR. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Fondsvermögen belief sich zum Stichtag auf 31,5 %.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen zum Stichtag 39,6 Mio. EUR.

Die im Posten sonstige Vermögensgegenstände enthaltenen Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von EUR 1,8 Mio. EUR und Mietforderungen in Höhe von 0,3 Mio. EUR zusammen.

Die Forderungen an Immobilien-Gesellschaften beinhalten den Immobiliengesellschaften in Finnland gewährte Gesellschafterdarlehen, die zum 30. September 2015 einen Wert in Höhe von insgesamt 14,4 Mio. EUR aufweisen.

Der Posten Andere in Höhe von 22,4 Mio. EUR beinhaltet im Wesentlichen Forderungen aus den durchgeführten Verkäufen in Höhe von 21,2 Mio. EUR.

Verbindlichkeiten

Es bestehen zum Stichtag Verbindlichkeiten in Höhe von 3,4 Mio. EUR.

Die Verbindlichkeiten aus der Grundstücksbewirtschaftung in Höhe von 3,4 Mio. EUR beinhalten in erster Linie Verbindlichkeiten aus noch nicht abgerechneten Umlagevorauszahlungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR, die in Zusammenhang mit den unter Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung ausgewiesenen Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten stehen. Des Weiteren bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1,1 Mio. EUR, Umsatzabgrenzungen in Höhe von 0,9 Mio. EUR sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 0,2 Mio. EUR.

Rückstellungen

Es bestehen zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von 17,1 Mio. EUR.

Dieser Posten enthält Rückstellungen für Baumaßnahmen in Höhe von 5,7 Mio. EUR und Rückstellungen für Instandhaltungs-, Optimierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Höhe von 0,3 Mio. EUR.

Es bestehen Rückstellungen für nicht abgerechnete Betriebskosten in den Niederlanden in Höhe von 0,9 Mio. EUR sowie Rückstellungen für die Prüfungskosten in Höhe von 0,1 Mio. EUR.

Für latente Veräußerungsgewinnsteuern (Capital Gain Tax) bestehen gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung auf Ebene des Fonds Rückstellungen in Höhe von 0,7 Mio. EUR.

Außerdem bestehen Rückstellungen für Transaktionskosten (0,9 Mio. EUR), die im Zusammenhang mit den in der Vergangenheit durchgeführten Transaktionen stehen.

Des Weiteren wurden Rückstellungen für andere Steuern vom Einkommen und Ertrag gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 8,5 Mio. EUR bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für Betriebsprüfung in Höhe von 6,0 Mio. EUR.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Tabelle 16

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015		in €	in €
I. Erträge			
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland			83.194,44
2. Sonstige Erträge			5.838.555,17
3. Erträge aus Immobilien			12.990.948,62
4. Erträge aus Immobilien-Gesellschaften			2.897.486,49
Summe der Erträge			21.810.184,72
II. Aufwendungen			
1. Bewirtschaftungskosten			5.933.302,61
a) davon Betriebskosten	258.355,07		
b) davon Instandhaltungskosten	759.462,36		
c) davon Kosten der Immobilienverwaltung	62.135,95		
d) davon Sonstige Kosten	4.853.349,23		
2. Ausländische Steuern			513.405,93
3. Verwaltungsvergütung			1.795.969,29
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			40.000,00
5. Sonstige Aufwendungen			1.650.565,64
davon Sachverständigenkosten	42.352,87		
Summe der Aufwendungen			9.933.243,47

Tabelle 16 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015		in €	in €
III. Ordentlicher Nettoertrag			11.876.941,25
IV. Veräußerungsgeschäfte			
1. Realisierte Gewinne			
a) aus Immobilien			330.142,39
Summe der realisierten Gewinne			330.142,39
1. Realisierte Verluste			
a) aus Immobilien			229.274,88
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften			1.823.265,88
Summe der realisierten Verluste			2.052.540,76
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften			- 1.722.398,37
Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich			0,00
(bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)			
V. Ergebnis des Geschäftsjahres			10.154.542,88
Total Expense Ratio (TER) ¹ (Gesamtkostenquote)			1,17 %
Transaktionsabhängige Vergütung ²			0,18 %

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ergebnis des Geschäftsjahres Das Ergebnis des Geschäftsjahres 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 betrug 10,2 Mio. EUR. Dieses Ergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag in Höhe von 11,9 Mio. EUR und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften in Höhe von -1,7 Mio. EUR zusammen.

Erträge Die Summe der Erträge betrug 21,8 Mio. EUR im Berichtsjahr.

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland Die Zinsen aus Liquiditätsanlagen bestanden in geringfügiger Höhe.

Sonstige Erträge Die Sonstigen Erträge in Höhe von 5,8 Mio. EUR setzen sich im Wesentlichen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von 4,5 Mio. EUR, den Zinserträgen aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von 0,9 Mio. EUR, periodenfremden Erträgen in Höhe von 0,2 Mio. EUR sowie aus den sonstigen Erträgen in Höhe von 0,2 Mio. EUR zusammen.

Erträge aus Immobilien Die Erträge aus Immobilien betragen 13,0 Mio. EUR.

Erträge aus Immobilien-Gesellschaften Im Berichtszeitraum (1. Oktober 2014 bis 30. September 2015) wurden Erträge aus Immobilien-Gesellschaften in Höhe von 2,9 Mio. EUR realisiert.

Aufwendungen Die Summe der Aufwendungen betrug 9,9 Mio. EUR im Berichtsjahr.

Bewirtschaftungskosten Die auf die Mieter nicht umlagefähigen Bewirtschaftungskosten (5,9 Mio. EUR) umfassen die Betriebskosten in Höhe von 0,3 Mio. EUR, die Instandhaltungskosten in Höhe von 0,7 Mio. EUR, die Kosten der Immobilienverwaltung in Höhe von 0,1 Mio. EUR sowie sonstige Kosten in Höhe von 4,8 Mio. EUR. In den sonstigen Kosten sind Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen in Höhe von 2,4 Mio. EUR, periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR sowie nicht auf Mieter umlegbare Kosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR enthalten.

Ausländische Steuern Der Posten Ausländische Steuern beinhaltet Ertragssteuer in Höhe von 0,5 Mio. EUR, die im Zusammenhang mit den Investments in den Niederlanden entstanden sind.

Verwaltungsvergütung Die Vergütung der Fondsverwaltung betrug im Geschäftsjahr 1,8 Mio. EUR und entspricht derzeit 0,65% des durchschnittlichen Fondsvermögens des Geschäftsjahres. Aus der Verwaltungsvergütung werden mehrere Dienstleister von der Depotbank bezahlt. Mit Vertrag vom 1. Oktober 2013 hat die Depotbank die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH beauftragt, Beratungsleistungen bei der Abwicklung des Sondervermögens zu erbringen. Die an die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH zu zahlende Vergütung entrichtet die Depotbank ebenso wie die Vergütung für die Aberdeen Asset Management Deutschland AG aus der ihr zustehenden Vergütung. Die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH ist ein mit der Depotbank im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen. Über Ergebnisabführungsverträge fließt die vorgenannte Vergütung der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH letztlich der Commerzbank AG zu.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten Die Kosten für die Abschlussprüfung und Veröffentlichungskosten entstanden in geringfügiger Höhe.

Sonstige Aufwendungen Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 1,6 Mio. EUR beinhalten die Sachverständigenkosten, sonstige Zinsen (0,2 Mio. EUR) sowie sonstige Aufwendungen gem. BVB (1,4 Mio. EUR).

Ordentlicher Nettoertrag Der Ordentliche Nettoertrag in Höhe von 11,9 Mio. EUR ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften stellt die Summe der realisierten Gewinne und die Summe der realisierten Verluste dar und beträgt -1,7 Mio. EUR.

Ergebnis des Geschäftsjahres Das Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von 10,2 Mio. EUR ergibt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften.

Verwendungsrechnung zum 30. September 2015

Tabelle 17

in €	insgesamt	je Anteil ¹
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	10.914.448,31	0,4167
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	10.154.542,88	0,3877
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	64.847.422,40	2,4756
II. Zur Ausschüttung verfügbar	85.916.413,59	3,2800
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG ²	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung	85.916.413,58	3,2800
1. Zwischenausschüttung am 20. Februar 2015	52.388.057,06	2,0000
a) Barausschüttung	52.388.057,06	2,0000
2. Zwischenausschüttung am 23. Juli 2015	17.026.118,55	0,6500
a) Barausschüttung	17.026.118,55	0,6500
3. Endausschüttung am 14. Januar 2016	16.502.237,98	0,6300
a) Barausschüttung	16.502.237,98	0,6300

¹ Die Ausschüttung und der Betrag der ausgeschütteten Erträge ist laut § 5 Abs. 1 Nr. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) mit mindestens vier Nachkommastellen anzugeben.

² Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf der Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr in Höhe von 10,9 Mio. Euro, des Ergebnisses des Geschäftsjahres von 10,2 Mio. Euro und der Zuführung aus dem Sondervermögen von 64,8 Mio. Euro ermittelt. Die Zuführung aus dem Sondervermögen entspricht den im Geschäftsjahr 2014/2015 realisierten Veräußerungsverlusten und teilweise Auflösungen von Einhalten gemäß § 78 InvG der Vorjahre.

Damit stehen 85,9 Mio. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen. Es ergibt sich eine Gesamtausschüttung von 85,9 Mio. Euro bzw. 3,2800 Euro je

Anteil. Hiervon wurde im Rahmen der 1. Zwischenausschüttung am 20. Februar 2015 bereits ein Betrag von 52,4 Mio. Euro bzw. 2,0000 Euro je Anteil und im Rahmen der 2. Zwischenausschüttung ein Betrag von 17,0 Mio. Euro bzw. 0,6500 Euro je Anteil ausgeschüttet. Es ergibt sich somit für die Endausschüttung ein Betrag von 16,5 Mio. EUR bzw. 0,6300 Euro je Anteil.

Eine Endausschüttung von 0,6300 Euro pro Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 26.194.028,532 Stück ergibt eine gesamte Endausschüttung in Höhe von 16,5 Mio. Euro. Die Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird am 14. Januar 2016 stattfinden.

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

An die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Sträßer
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für inländische Anleger

Die Endausschüttung des DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 beträgt 0,6300 EUR je Anteil. Die Ausschüttung, die am 27. November 2015 beschlossen wurde, erfolgt am 14. Januar 2016.

Darüber hinaus wurde am 13. Februar 2015 die erste Zwischenausschüttung in Höhe von 2,0000 EUR je Anteil beschlossen. Die Ausschüttung erfolgte am 20. Februar 2015.

Die zweite Zwischenausschüttung in Höhe von 0,6500 EUR je Anteil wurde am 13. Juli 2015 beschlossen und erfolgte am 23. Juli 2015.

Die Zwischen- und Endausschüttungen des Geschäftsjahres 2014/2015 werden steuerlich wie in den folgenden Tabellen dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 und 2 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Tabelle 18

Die 1. Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2014/2015 am 20. Februar 2015 wird steuerlich wie folgt behandelt:

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000
zzgl. gezahlte ausl. Steuer	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
Betrag der Ausschüttung	2,0037	2,0037	2,0037	2,0037
davon nicht steuerbare Beträge	1,9682	1,9682	1,9682	1,9682
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt ¹	1,9682	1,9682	1,9682	1,9682
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR ¹	1,9645	1,9645	1,9645	1,9645
Steuerpflichtige Erträge	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil ²	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in % (InvR)	98,22 %	98,22 %	98,22 %	98,22 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und dem investimentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,9645 EUR / Anteil (98,22 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 1,9645 EUR / Anteil (98,22 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 1,9645 EUR / Anteil (98,22 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 1,9645 EUR / Anteil (98,22 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Tabelle 19

Die 2. Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2014/2015 am 23. Juli 2015 wird steuerlich wie folgt behandelt:

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,6500	0,6500	0,6500	0,6500
zzgl. gezahlte ausl. Steuer	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083
Betrag der Ausschüttung	0,6583	0,6583	0,6583	0,6583
davon nicht steuerbare Beträge	0,5067	0,5067	0,5067	0,5067
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0413	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0619	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt ¹	0,5067	0,5479	0,5067	0,5067
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR ¹	0,4984	0,5396	0,4984	0,4984
Steuerpflichtige Erträge	0,1516	0,1104	0,1516	0,1516
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil ²	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0379	0,0379	0,0379	0,0379
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in % (InvR)	76,67 %	83,02 %	76,67 %	76,67 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und dem investimentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,4984 EUR/Anteil (76,67 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,5396 EUR/Anteil (83,02 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,4984 EUR/Anteil (76,67 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,4984 EUR/Anteil (76,67 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Tabelle 20

Die Endausschüttung des Geschäftsjahres 2014/2015 am 14. Januar 2016 wird steuerlich wie folgt behandelt:

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,6300	0,6300	0,6300	0,6300
zzgl. gezahlte ausl. Steuer	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
Betrag der Ausschüttung	0,6369	0,6369	0,6369	0,6369
davon nicht steuerbare Beträge	0,5937	0,5937	0,5937	0,5937
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0432	0,0432	0,0432	0,0432
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0432	0,0432	0,0432	0,0432
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt ¹	0,5937	0,5937	0,5937	0,5937
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR ¹	0,5868	0,5868	0,5868	0,5868
Steuerpflichtige Erträge	0,0432	0,0432	0,0432	0,0432
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil ²	0,0432	0,0432	0,0432	0,0432
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in % (InvR)	93,14 %	93,14 %	93,14 %	93,14 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und dem investimentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,5868 EUR/Anteil (93,314 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,5868 EUR/Anteil (93,14 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,5868 EUR / Anteil (93,14 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,5868 EUR / Anteil (93,14 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Besteuerung auf Fondsebene

Der Gesetzgeber hat in Deutschland die Immobilien-Sondervermögen von allen Ertrag- und Substanzsteuern befreit. Die Besteuerung der Erträge erfolgt jeweils bei den Anlegern.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgrund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden¹.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung ange-

geben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge, Zinsen, Dividenden (insb. aus Immobilienkapitalgesellschaften), sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (inländische Mieterträge, Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Sondervermögens stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritatzuschlag und Kirchensteuer) zur Verfugung. Die depotfuhrenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschuttungsfall unter Berucksichtigung der personlichen Verhaltnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgefuhrt werden kann. Soweit das Sondervermogen den depotfuhrenden Stellen Betrage zur Verfugung gestellt hat, die nicht abgefuhrt werden mussen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inlandischen Kreditinstitut oder einer inlandischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhalt der Anleger, der seiner depotfuhrenden Stelle einen in ausreichender Hohe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschaftsjahres des Sondervermogens vorlegt, den depotfuhrenden Stellen zur Verfugung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhalt der Anleger auf Antrag von der depotfuhrenden Stelle eine Steuerbescheinigung uber den einbehaltenen und abgefuhrten Steuerabzug und den Solidaritatzuschlag. Der Anleger hat dann die Moglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine personliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschuttender Sondervermogen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inlandischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Hohe von 25% zzgl. Solidaritatzuschlag vorgenommen.

Dividenden von auslandischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden konnen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

Gewinne aus dem Verkauf inlandischer und auslandischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inlandischer und auslandischer Immobilien auerhalb der 10-Jahres-Frist, die auf der Ebene des Sondervermogens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

Auslandische Mietertrage und Gewinne aus dem Verkauf auslandischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben auslandische Mietertrage und Gewinne aus dem Verkauf auslandischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Ertrage wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inlandischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftslandern gezahlten Steuern konnen ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermogens als Werbungskosten berucksichtigt wurden.

Gewinne aus der Verauerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschaften und Ertrage aus Stillhalterpramien

Gewinne aus der Verauerung von Aktien, eigenkapitalahnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschaften sowie Ertrage aus Stillhalterpramien, die auf der Ebene des Sondervermogens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschuttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Verauerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschuttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veroffentlichten Index fur eine Mehrzahl von Aktien im Verhalt­nis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stuckzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Verauerung der o. g. Wertpapiere/ Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschaften sowie Ertrage aus Stillhalterpramien ausgeschuttet, sind sie grundsatzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzuglich Solidaritatzuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschuttete Gewinne aus der Verauerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschaften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermogens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Verauerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzahlung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vortragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z.B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.¹ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

¹ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

¹ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

In- und ausländische Dividenden (insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften)

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. §1 Abs.1 Nr.4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividenderträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z.B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem grundsätzlich steuerfrei¹, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien bzw. (Immobilien-) Kapitalgesellschaften herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei ihrer Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (so genannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung betreffend der Dividendenbesteuerung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Sondervermögen entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Hierbei handelt

¹ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Fonds aus ausländischen Immobilien, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Sondervermögens.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionszugehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine

Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“) gelten nur, wenn das Sondervermögen unter die Bestandsschutzregelung des InvStG¹ fällt. Dafür muss das Sondervermögen vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss das Sondervermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG - dies sind die Grundsätze nach denen das Sondervermögen investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden - erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden.² Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben,³ so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

¹ § 22 Abs. 2 InvStG.

² § 5 Abs. 1 InvStG.

³ § 10 InvStG.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist das Sondervermögen als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.¹

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

¹ § 18 bzw. § 19 InvStG.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 21

für das Immobiliensondervermögen DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Zwischenausschüttung am 20. Februar 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 13. Februar 2015
Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 26.194.029

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	2,0037	2,0037	2,0037	2,0037
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	1,9682	1,9682	1,9682	1,9682
	davon echte Substanzbeträge	1,9211	1,9211	1,9211	1,9211
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0471	0,0471	0,0471	0,0471
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0078	0,0078	0,0078
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechneten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355

Tabelle 21 (Fortsetzung)

für das Immobiliensondervermögen DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Zwischenausschüttung am 20. Februar 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 13. Februar 2015
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag: 26.194.029

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0355	0,0355	0,0355	0,0355
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0471	0,0471	0,0471	0,0471
1 h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
1 i)	(weggefallen)				

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 22

für das Immobiliensondervermögen DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Zwischenausschüttung am 23. Juli 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 13. Juli 2015
Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 26.194.029

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,6500	0,6500	0,6500	0,6500
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,6583	0,6583	0,6583	0,6583
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,5067	0,5067	0,5067	0,5067
	davon echte Substanzbeträge	0,4681	0,4681	0,4681	0,4681
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0386	0,0386	0,0386	0,0386
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,1032	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0148	0,0148	0,0148
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516

Tabelle 22 (Fortsetzung)

für das Immobiliensondervermögen DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Zwischenausschüttung am 23. Juli 2015
Ausschüttungsbeschluss vom 13. Juli 2015
Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 26.194.029

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,1516	0,1516	0,1516	0,1516
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,1032	0,1032	0,1032	0,1032
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0386	0,0386	0,0386	0,0386
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 23

**für den Publikums-Investmentfonds/ den Publikums-AIF
DEGI Europa
ISIN: DE0009807800
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015**

**Ausschüttung am 14. Januar 2016
Ausschüttungsbeschluss vom 27. November 2015
Umlaufende Anteilsscheine zum Geschäftsjahresende: 26.194.029**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,6300	0,6300	0,6300	0,6300
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,6369	0,6369	0,6369	0,6369
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,5937	0,5937	0,5937	0,5937
	davon echte Substanzbeträge	0,5579	0,5579	0,5579	0,5579
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0358	0,0358	0,0358	0,0358
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0432	0,0432	0,0432	0,0432
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0432	0,0432	0,0432	0,0432
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0103	0,0103	0,0103
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

Tabelle 23 (Fortsetzung)

für den Publikums-Investmentfonds / den Publikums-AIF**DEGI Europa****ISIN: DE0009807800****Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015****Ausschüttung am 14. Januar 2016****Ausschüttungsbeschluss vom 27. November 2015****Umlaufende Anteilsscheine zum Geschäftsjahresende: 26.194.029**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0432	0,0432	0,0432	0,0432
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0432	0,0432	0,0432	0,0432
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0358	0,0358	0,0358	0,0358
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
(nachfolgend: der Investmentfonds)
für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014
bis 30. September 2015

**An die Commerzbank AG
(nachfolgend: die Gesellschaft):**

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/ den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG bzw. § 101 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für das Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 2015

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco Müth
Steuerberater

ppa.
Katrin Bernshausen
Steuerberaterin

Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn

Tabelle 24

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
01.10.2014	-97,77	-97,53	-27,36	0,00
02.10.2014	-97,76	-97,52	-27,35	0,00
06.10.2014	-97,71	-97,47	-27,30	0,00
07.10.2014	-97,70	-97,46	-27,29	0,00
08.10.2014	-97,69	-97,45	-27,28	0,00
09.10.2014	-97,68	-97,44	-27,27	0,00
10.10.2014	-97,67	-97,43	-27,26	0,00
13.10.2014	-97,64	-97,39	-27,22	0,00
14.10.2014	-97,62	-97,38	-27,21	0,00
15.10.2014	-97,61	-97,37	-27,20	0,00
16.10.2014	-97,60	-97,35	-27,19	0,00
17.10.2014	-97,59	-97,34	-27,18	0,00
20.10.2014	-97,56	-97,31	-27,15	0,00
21.10.2014	-97,55	-97,30	-27,14	0,00
22.10.2014	-97,54	-97,28	-27,12	0,00
23.10.2014	-97,52	-97,27	-27,11	0,00
24.10.2014	-97,51	-97,26	-27,10	0,00
27.10.2014	-97,48	-97,23	-27,07	0,00
28.10.2014	-97,47	-97,21	-27,06	0,00
29.10.2014	-97,46	-97,20	-27,05	0,00
30.10.2014	-97,45	-97,19	-27,04	0,00
31.10.2014	-97,37	-97,11	-26,95	0,00
03.11.2014	-97,33	-97,08	-26,92	0,00
04.11.2014	-97,32	-97,07	-26,91	0,00
05.11.2014	-97,31	-97,05	-26,90	0,00
06.11.2014	-97,30	-97,04	-26,89	0,00
07.11.2014	-97,29	-97,03	-26,87	0,00
10.11.2014	-97,26	-97,00	-26,84	0,00
11.11.2014	-97,25	-96,99	-26,83	0,00
12.11.2014	-97,24	-96,98	-26,82	0,00
13.11.2014	-97,23	-96,97	-26,80	0,00
14.11.2014	-97,21	-96,94	-26,79	0,00
17.11.2014	-97,18	-96,91	-26,75	0,00
18.11.2014	-97,17	-96,90	-26,74	0,00
19.11.2014	-97,16	-96,89	-26,73	0,00
20.11.2014	-97,15	-96,88	-26,72	0,00
21.11.2014	-97,14	-96,87	-26,71	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
24.11.2014	-97,11	-96,83	-26,67	0,00
25.11.2014	-97,10	-96,82	-26,66	0,00
26.11.2014	-97,08	-96,81	-26,65	0,00
27.11.2014	-97,07	-96,80	-26,64	0,00
28.11.2014	-97,01	-96,74	-26,63	0,00
01.12.2014	-97,00	-96,73	-26,62	0,00
02.12.2014	-96,26	-95,99	-25,65	0,00
03.12.2014	-96,28	-96,24	-26,43	0,00
04.12.2014	-96,28	-96,24	-26,42	0,00
05.12.2014	-96,27	-96,23	-26,41	0,00
08.12.2014	-96,25	-96,21	-26,38	0,00
09.12.2014	-96,25	-96,20	-26,37	0,00
10.12.2014	-96,24	-96,20	-26,36	0,00
11.12.2014	-96,23	-96,19	-26,35	0,00
12.12.2014	-96,23	-96,18	-26,34	0,00
15.12.2014	-96,21	-96,16	-26,31	0,00
16.12.2014	-96,20	-96,15	-26,30	0,00
17.12.2014	-96,20	-96,15	-26,29	0,00
18.12.2014	-96,19	-96,14	-26,28	0,00
19.12.2014	-96,18	-96,13	-26,27	0,00
22.12.2014	-96,16	-96,11	-26,24	0,00
23.12.2014	-96,16	-96,10	-26,23	0,00
29.12.2014	-96,12	-96,06	-26,17	0,00
30.12.2014	-96,30	-96,24	-26,77	0,00
02.01.2015	-96,29	-96,22	-26,77	0,00
05.01.2015	-96,27	-96,20	-26,76	0,00
06.01.2015	-96,26	-96,20	-26,76	0,00
07.01.2015	-96,26	-96,19	-26,76	0,00
08.01.2015	-96,25	-96,18	-26,75	0,00
09.01.2015	-96,24	-96,18	-26,75	0,00
12.01.2015	-96,23	-96,16	-26,74	0,00
13.01.2015	-96,22	-96,15	-26,74	0,00
14.01.2015	-103,31	-103,24	-28,71	0,00
15.01.2015	-103,31	-103,23	-28,71	0,00
16.01.2015	-103,30	-103,22	-28,71	0,00
19.01.2015	-103,28	-103,20	-28,70	0,00
20.01.2015	-103,27	-103,19	-28,70	0,00

Tabelle 24 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €	Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
21.01.2015	-103,27	-103,19	-28,69	0,00	24.03.2015	-133,27	-133,20	-43,17	0,00
22.01.2015	-103,26	-103,18	-28,69	0,00	25.03.2015	-133,26	-133,19	-43,16	0,00
23.01.2015	-103,25	-103,17	-28,69	0,00	26.03.2015	-133,24	-133,17	-43,15	0,00
26.01.2015	-103,23	-103,15	-28,68	0,00	27.03.2015	-133,23	-133,16	-43,14	0,00
27.01.2015	-103,23	-103,14	-28,68	0,00	30.03.2015	-133,19	-133,11	-43,11	0,00
28.01.2015	-103,22	-103,14	-28,67	0,00	31.03.2015	-133,26	-133,19	-43,12	0,00
29.01.2015	-103,79	-103,70	-28,75	0,00	01.04.2015	-133,25	-133,17	-43,11	0,00
30.01.2015	-103,64	-103,56	-28,53	0,00	02.04.2015	-133,24	-133,16	-43,10	0,00
02.02.2015	-103,63	-103,54	-28,52	0,00	07.04.2015	-133,16	-133,08	-43,05	0,00
03.02.2015	-103,62	-103,54	-28,52	0,00	08.04.2015	-133,15	-133,07	-43,04	0,00
04.02.2015	-103,62	-103,53	-28,51	0,00	09.04.2015	-133,13	-133,05	-43,03	0,00
05.02.2015	-103,61	-103,52	-28,51	0,00	10.04.2015	-133,12	-133,04	-43,02	0,00
06.02.2015	-103,61	-103,52	-28,50	0,00	13.04.2015	-133,07	-132,99	-42,99	0,00
09.02.2015	-103,59	-103,49	-28,49	0,00	14.04.2015	-133,06	-132,98	-42,98	0,00
10.02.2015	-103,58	-103,49	-28,49	0,00	15.04.2015	-133,05	-132,96	-42,97	0,00
11.02.2015	-103,57	-103,48	-28,48	0,00	16.04.2015	-133,03	-132,95	-42,96	0,00
12.02.2015	-103,57	-103,47	-28,48	0,00	17.04.2015	-133,02	-132,93	-42,95	0,00
13.02.2015	-103,56	-103,47	-28,48	0,00	20.04.2015	-132,97	-132,89	-42,92	0,00
16.02.2015	-103,54	-103,45	-28,46	0,00	21.04.2015	-132,96	-132,87	-42,91	0,00
17.02.2015	-103,54	-103,44	-28,46	0,00	22.04.2015	-132,94	-132,86	-42,90	0,00
18.02.2015	-103,53	-103,43	-28,46	0,00	23.04.2015	-132,93	-132,84	-42,89	0,00
19.02.2015	-103,53	-103,43	-28,45	0,00	24.04.2015	-132,91	-132,83	-42,88	0,00
20.02.2015	-123,80	-123,69	-34,02	0,00	27.04.2015	-132,87	-132,78	-42,86	0,00
23.02.2015	-123,78	-123,66	-34,01	0,00	28.04.2015	-132,86	-132,77	-42,85	0,00
24.02.2015	-123,77	-123,65	-34,00	0,00	29.04.2015	-132,84	-132,75	-42,84	0,00
25.02.2015	-123,76	-123,64	-34,00	0,00	30.04.2015	-132,88	-132,79	-42,72	0,00
26.02.2015	-123,76	-123,63	-33,99	0,00	04.05.2015	-132,82	-132,73	-42,68	0,00
27.02.2015	-133,68	-133,55	-43,37	0,00	05.05.2015	-132,80	-132,72	-42,67	0,00
02.03.2015	-133,67	-133,53	-43,36	0,00	06.05.2015	-132,79	-132,70	-42,66	0,00
03.03.2015	-133,64	-133,51	-43,35	0,00	07.05.2015	-132,77	-132,68	-42,65	0,00
04.03.2015	-133,63	-133,49	-43,34	0,00	08.05.2015	-132,76	-132,67	-42,64	0,00
05.03.2015	-133,62	-133,48	-43,33	0,00	11.05.2015	-132,71	-132,62	-42,61	0,00
06.03.2015	-133,60	-133,46	-43,32	0,00	12.05.2015	-132,70	-132,61	-42,60	0,00
09.03.2015	-133,56	-133,42	-43,29	0,00	13.05.2015	-132,69	-132,59	-42,61	0,00
10.03.2015	-133,55	-133,40	-43,28	0,00	15.05.2015	-132,66	-132,56	-42,59	0,00
11.03.2015	-133,53	-133,39	-43,27	0,00	18.05.2015	-132,61	-132,51	-42,55	0,00
12.03.2015	-133,52	-133,38	-43,26	0,00	19.05.2015	-132,60	-132,50	-42,54	0,00
13.03.2015	-133,51	-133,36	-43,25	0,00	20.05.2015	-132,58	-132,48	-42,53	0,00
16.03.2015	-133,46	-133,32	-43,22	0,00	21.05.2015	-132,57	-132,47	-42,52	0,00
17.03.2015	-133,45	-133,30	-43,21	0,00	22.05.2015	-132,55	-132,45	-42,51	0,00
18.03.2015	-133,36	-133,29	-43,23	0,00	26.05.2015	-132,49	-132,39	-42,47	0,00
19.03.2015	-133,34	-133,27	-43,22	0,00	27.05.2015	-132,48	-132,37	-42,46	0,00
20.03.2015	-133,33	-133,26	-43,21	0,00	28.05.2015	-132,46	-132,36	-42,45	0,00
23.03.2015	-133,29	-133,21	-43,18	0,00	29.05.2015	-132,35	-132,24	-42,33	0,01

Tabelle 24 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €	Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
01.06.2015	-132,33	-132,22	-42,32	0,01	03.08.2015	-141,95	-140,68	-44,49	0,00
02.06.2015	-132,31	-132,21	-42,31	0,01	04.08.2015	-141,93	-140,66	-44,47	0,00
03.06.2015	-132,30	-132,19	-42,29	0,01	05.08.2015	-141,91	-140,64	-44,46	0,00
05.06.2015	-132,27	-132,16	-42,27	0,01	06.08.2015	-141,89	-140,62	-44,45	0,00
08.06.2015	-132,22	-132,11	-42,24	0,01	07.08.2015	-141,88	-140,60	-44,44	0,00
09.06.2015	-132,20	-132,09	-42,23	0,01	10.08.2015	-141,82	-140,55	-44,40	0,00
10.06.2015	-132,18	-132,07	-42,20	0,01	11.08.2015	-141,80	-140,53	-44,38	0,00
11.06.2015	-132,16	-132,06	-42,19	0,01	12.08.2015	-141,78	-140,51	-44,37	0,00
12.06.2015	-132,15	-132,04	-42,18	0,01	13.08.2015	-141,76	-140,49	-44,36	0,00
15.06.2015	-132,10	-131,99	-42,14	0,01	14.08.2015	-141,74	-140,47	-44,34	0,00
16.06.2015	-132,08	-131,97	-42,13	0,01	17.08.2015	-141,69	-140,41	-44,31	0,00
17.06.2015	-132,06	-131,96	-42,12	0,01	18.08.2015	-141,67	-140,39	-44,29	0,00
18.06.2015	-132,05	-131,94	-42,11	0,01	19.08.2015	-141,65	-140,37	-44,28	0,00
19.06.2015	-132,03	-131,92	-42,10	0,01	20.08.2015	-141,63	-140,35	-44,27	0,00
22.06.2015	-131,98	-131,87	-42,06	0,01	21.08.2015	-141,61	-140,34	-44,25	0,00
23.06.2015	-131,97	-131,86	-42,05	0,01	24.08.2015	-141,55	-140,28	-44,22	0,00
24.06.2015	-131,95	-131,84	-42,04	0,01	25.08.2015	-141,53	-140,26	-44,20	0,00
25.06.2015	-131,93	-131,82	-42,03	0,01	26.08.2015	-141,51	-140,24	-44,19	0,00
26.06.2015	-131,92	-131,81	-42,02	0,01	27.08.2015	-141,50	-140,22	-44,18	0,00
29.06.2015	-131,87	-131,76	-41,98	0,01	28.08.2015	-141,48	-140,20	-44,16	0,00
30.06.2015	-131,92	-131,80	-41,89	0,01	31.08.2015	-141,02	-139,75	-43,81	0,00
01.07.2015	-131,90	-131,78	-41,88	0,01	01.09.2015	-141,00	-139,73	-43,80	0,00
02.07.2015	-131,88	-131,77	-41,87	0,01	02.09.2015	-140,98	-139,71	-43,79	0,00
03.07.2015	-131,87	-131,75	-41,86	0,01	03.09.2015	-140,96	-139,69	-43,77	0,00
06.07.2015	-131,82	-131,70	-41,82	0,01	04.09.2015	-140,94	-139,67	-43,76	0,00
07.07.2015	-131,80	-131,68	-41,81	0,01	07.09.2015	-140,88	-139,61	-43,72	0,00
08.07.2015	-131,78	-131,67	-41,80	0,01	08.09.2015	-140,86	-139,59	-43,71	0,00
09.07.2015	-131,77	-131,65	-41,79	0,01	09.09.2015	-140,84	-139,57	-43,69	0,00
10.07.2015	-131,75	-131,63	-41,78	0,01	10.09.2015	-140,82	-139,55	-43,68	0,00
13.07.2015	-132,77	-131,58	-41,74	0,01	11.09.2015	-140,80	-139,53	-43,67	0,00
14.07.2015	-132,75	-131,57	-41,73	0,01	14.09.2015	-140,74	-139,47	-43,63	0,00
15.07.2015	-132,73	-131,55	-41,72	0,01	15.09.2015	-140,72	-139,45	-43,62	0,00
16.07.2015	-132,72	-131,53	-41,71	0,01	16.09.2015	-140,70	-139,43	-43,60	0,00
17.07.2015	-132,70	-131,52	-41,69	0,01	17.09.2015	-140,68	-139,41	-43,59	0,00
20.07.2015	-132,65	-131,47	-41,66	0,01	18.09.2015	-140,66	-139,39	-43,58	0,00
21.07.2015	-132,64	-131,45	-41,65	0,01	21.09.2015	-140,60	-139,33	-43,54	0,00
22.07.2015	-132,61	-131,43	-41,62	0,01	22.09.2015	-140,58	-139,31	-43,52	0,00
23.07.2015	-142,13	-140,86	-44,60	0,00	23.09.2015	-140,56	-139,29	-43,51	0,00
24.07.2015	-142,11	-140,84	-44,58	0,00	24.09.2015	-140,54	-139,27	-43,50	0,00
27.07.2015	-142,06	-140,79	-44,54	0,00	25.09.2015	-140,53	-139,25	-43,48	0,00
28.07.2015	-142,04	-140,77	-44,53	0,00	28.09.2015	-140,47	-139,19	-43,44	0,00
29.07.2015	-142,02	-140,75	-44,52	0,00	29.09.2015	-140,45	-139,17	-43,43	0,00
30.07.2015	-142,00	-140,73	-44,51	0,00	30.09.2015	-141,07	-139,79	-43,24	0,00
31.07.2015	-142,01	-140,74	-44,53	0,00					

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 1,630 Mrd. Euro
Eigenmittel: 24,031 Mrd. Euro
Stand 31.12.2014
Die Angabe der Eigenmittel ersetzt die bisherige Angabe
„Haftendes Eigenkapital“.

Vorsitzender des Aufsichtsrates / Chairman of the Supervisory Board:

Klaus-Peter Müller

Vorstand / Board of Managing Directors:

Martin Blessing (Vorsitzender / Chairman)
Frank Annuscheit
Markus Beumer
Stephan Engels
Michael Reuther
Stefan Schmittmann
Martin Zielke

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Sachverständigenausschuss

Dipl.-Ing. Florian Lehn

Vorsitzender
Von der IHK München und Obb. öffentlich bestellter und ver-
eidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten
und unbebauten Grundstücken. CIS HypZert (F) Zertifizierter
Sachverständiger Associate Member Appraisal Institute

Dipl.-Ing. Martin von Rönne

Von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellt und ver-
eidigt für die Bewertung von Grundstücken und die Ermitt-
lung von Mietwerten

Dipl.-Ing. Stefan Wicht

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen		Seite	Abbildungen		Seite
1	Entwicklung des DEGI EUROPA	9	1	Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 € seit Auflegung	9
2	Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015	16	2	Geografische Verteilung des Immobilienvolumens inkl. Immobilien-Gesellschaften	10
3	Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015	17	3	Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienbestandes (auf Basis der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer) inkl. Immobilien-Gesellschaften	10
4	Informationen zu Wertänderungen zum 30. September 2015	17	4	Größenklassen der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften	11
5	Vermietungsinformationen zum 30. September 2015	18	5	Restlaufzeiten der Mietverträge inkl. Immobilien-Gesellschaften	11
6	Informationen zum Leerstand zum 30. September 2015	18	6	Nutzungsarten der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften	12
7	Restlaufzeiten der Mietverträge zum 30. September 2015	19	7	Branchenverteilung der Mieter	12
8	Renditekennzahlen	20			
9	Entwicklung Fondsvermögen	21			
10	Zusammengefasste Vermögensaufstellung	23			
11	I. Direkt gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung	24			
12	II. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit Euro-Währung	26			
13	III. Immobilien-Gesellschaften	27			
14	Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	28			
15	Vermögensaufstellung zum 30. September 2015, Teil II	29			
16	Ertrags- und Aufwandsrechnung	32			
17	Verwendungsrechnung zum 30. September 2015	35			
18	Die 1. Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2014/2015 am 20. Februar 2015 wird steuerlich wie folgt behandelt	38			
19	Die 2. Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2014/2015 am 23. Juli 2015 wird steuerlich wie folgt behandelt	39			
20	Die Endausschüttung des Geschäftsjahres 2014/2015 am 14. Januar 2016 wird steuerlich wie folgt behandelt	40			
21	Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	50			
22	Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	52			
23	Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	54			
24	Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn	57			

Commerzbank AG

Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main
www.commerzbank.de
info@commerzbank.com

Pflichtangaben:
<https://www.commerzbank.de/pflichtangaben>

